

Hoheitliche Aufgaben

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Bundeswehr, Polizei und Feuerwehr benötigen ganz spezifische Ausnahmen im Gefahrguttransport.

Die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sollen alle am Transport beteiligten Personen, die Öffentlichkeit und die Umwelt schützen. Trotzdem muss ein sicherer und wirtschaftlicher Transport von Gefahrgütern für die Wirtschaft möglich sein.

In der Praxis werden sehr häufig Abweichungen und Ausnahmeregelungen angewandt. So hat der Gesetzgeber national die Gefahrgutausnahmereverordnung erlassen und auf internationaler Ebene können die zuständigen Behörden durch das Kapitel 1.5 des ADR unmittelbar untereinander vereinbaren, bestimmte Beförderungen auf ihren Gebieten unter Abweichungen von den Vorschriften des ADR zu genehmigen.

Allen voran die Bundeswehr

Die Behörden der öffentlichen Hand wie Bundeswehr, Polizei, Feuerwehr oder Kampfmittelbeseitigungsdienste müssen einsatzbedingt gegebenenfalls darüber hinaus Ausnahmen in Anspruch nehmen. Im § 5 Abs. 6 und 7 der GGVSEB werden die Grundlagen dafür geschaffen. So darf das Bundesministerium der Verteidigung für die Bundeswehr, in ihrem Auftrag hoheitlich tätige zivile Unternehmen und für ausländische Streitkräfte Ausnahmen erlassen, soweit dies Gründe der Verteidigung erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Das Bundesministerium des Innern kann für seinen Aufgabenbereich Ausnahmen für Beförderungen innerhalb Deutschlands zulassen.

Die Bundeswehr hat diese Erleichterungen in einer eigenen Vorschrift, den Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen der Bundeswehr, zusammengefasst.

Sehr wichtig ist, dass gemäß Ausnahme 32 (S) der GGAV die folgenden Ausnahmen auch für zivile Speditionen angewendet werden dürfen, sofern die Beförderung im Auftrag und unter der Verantwortung der Bundeswehr durchgeführt werden:

- „Mitführen“ gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen der Bundeswehr (Bw02 (S, E) AGBwGGVSE): Nach dieser Ausnahme dürfen Beförderungen gefährlicher Güter, die unter den militärischen Begriff „Mitführen“ fallen, unter Auflagen durchgeführt werden.

- Beförderung von Rettungsmitteln, selbstaufblasend (Bw16 (S, E) AGBwGGVSE): Nach dieser Ausnahme dürfen Rettungsmittel, selbstaufblasend, (UN-Nr. 2990), Sondervorschrift 296, ohne feste Außenverpackungen befördert werden.

- Kennzeichnung von Gegenständen/Versandstücken gefährlicher Güter mit Gefahrzetteln geringerer Größe (Bw17 (S, E) AGBwGGVSE): Es dürfen unter bestimmten Bedingungen anstelle der Gefahrzettel mit einer Seitenlänge von 100 mm die Versandstücke (Gegenstände/Verpackungen) der Klassen 2 bis 9 auch mit Gefahrzetteln von bis zu 30 mm Seitenlänge gekennzeichnet werden.

- Beförderung gefährlicher Güter Klasse 1 in (alt-)palettierten Versandstücken/geeigneten Handhabungseinrichtungen; keine Kennzeichnung mit Gefahrzetteln Nr. 8; Kennzeichnung mit Gefahrzetteln geringerer Abmessungen (Bw21 (S, E) AGBwGGVSE): Diese Ausnahme ist dreigeteilt. Im ersten Teil darf bei Versandstü-



Trotz aller Ausnahmen: Die Ladungssicherung muss auf jeden Fall gut ausgeführt werden.



FOTOS: L. OBERMÜLLER, N. TREIBL/WDP

Maßgeschneidert: Vor allem die Bundeswehr nutzt Ausnahmen für ihre Transporte.

cken mit Gütern der Klasse 1, die nach dem bis zum 31.12.1996 geltenden Bestimmungen verpackt wurden, unter bestimmten Bedingungen auf das Anbringen von Aufschriften (UN-Nummer) und der Benennung sowie auf die Kennzeichnung mit Gefahrzetteln verzichtet werden. Dies gilt auch für große robuste Gegenstände mit Explosivstoff, die ohne Verpackung befördert werden dürfen, sofern sie vor dem 31.12.1996 in die Bundeswehr eingeführt wurden.

Zweiter Teil dieser Ausnahme

Abweichend müssen Versandstücke mit Gegenständen der Klasse 1 UN-Nr. 0015, UN-Nr. 0016 sowie UN-Nr. 0303, die Stoffe enthalten, die nach den Kriterien der Klasse 8 ätzend sind, unter bestimmten Bedingungen nicht zusätzlich mit einem Gefahrzettel versehen werden.

Dritter Teil dieser Ausnahme: Abweichend von Unterabsatz 5.2.2.2.1.1 der Anlage A des ADR dürfen anstelle der Gefahrzettel mit einer Seitenlänge von 100 mm Gefahrzettel mit einer Seitenlänge von bis zu 50 mm für Gegenstände und Verpackungen auf der Grundlage der Kennzeichnungs- und Beschriftungszeichnungen gem. Logistikamt der Bun-



SERIE AUSNAHMEN

12-teilige Serie über Ausnahmen, Freistellungen und Sonderregelungen

- Teil 1: Die 1.000-Punkte-Regelung
- Teil 2: Begrenzte Mengen (Limited Quantities)
- Teil 3: Freistellungen nach 1.1.3.1
- Teil 4: Freistellungen für leere Verpackungen nach 1.1.3.5
- Teil 5: Übergangsvorschriften nach Kapitel 1.6
- Teil 6: ADR-Vereinbarungen
- Teil 7: Freistellungen beim Kraftstofftransport (1.1.3.3)
- Teil 8: Freistellungen beim Gasetransport (1.1.3.2)
- Teil 9: Ausnahmen für Bundeswehr und Co.**
- Teil 10: Freigestellte Mengen (Excepted Quantities)
- Teil 11: Freigestellte Lithiumbatterietransporte
- Teil 12: GGAV-Ausnahmen und Einzelausnahmen

Angaben im Beförderungspapier

Werden diese Ausnahmen der Bundeswehr durch zivile Unternehmen angewandt, ist zusätzlich zu den sonst vorgeschriebenen Angaben zu vermerken:

„Ausnahme 32 (BwXX)“, wobei XX der jeweiligen Nummer der Allgemeinen Ausnahmegenehmigung der Bundeswehr entspricht.

Bei Bedarf sind die Allgemeinen Ausnahmegenehmigungen der Bundeswehr auch beim Streitkräfteunterstützungskommando, Abteilung ABC-Abwehr- und Schutzaufgaben, Gruppe IV, Fliegerhorst Wahn 505/08, Postfach 906110, 51127 Köln, abrufbar.

Auch für die Polizei gibt es solche Ausnahmen

Die polizeiliche Beförderung unterliegt nicht den Gefahrgutvorschriften, wenn nachfolgende Bestimmungen beachtet werden:

- Es werden gefährliche Güter befördert
- Es sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit Schadensfälle verhindert bzw. deren Umfang so gering wie möglich gehalten werden. Sie dürfen nur in geeigneten, widerstandsfähigen Verpackungen guter Qualität befördert werden.
- Explosivstoffe und Gegenstände mit Explosivstoffen dürfen nicht mit ihren Zündmitteln zusammen verpackt werden und nicht mit gefährlichen Gütern anderer Klassen zusammen transportiert werden.
- Bei der Handhabung und Beförderung nicht identifizierter Gefahrstoffe bzw. -güter ist in jedem Fall eine Fachauskunft beizuziehen.
- Auf den Leitfaden 371 wird hingewiesen.

In Zweifelsfällen ist immer die oder der Gefahrgutbeauftragte zu beteiligen. Das Ministerium des Innern kann darüber hinaus auf Grundlage des § 5 Abs. 7 GGVE auf Antrag weitere Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)

Für die Kampfmittelbeseitigungsdienste in den einzelnen Bundesländern werden darüber hinaus einsatzbedingt vor allem zur Entsorgung von Munition Ausnahmen von den Vorschriften zugelassen.

Uwe Hildach

Gefahrgutexperte und Referent zu Gefahrgutthemen

deswehr (LogABw) verwendet werden, wenn dadurch das Schriftfeld lesbar bleibt.

- Zusammenpacken von Gegenständen der Klasse 1 mit nicht gefährlichen Gütern (Zubehör) (Bw23 (S, E) AGBwGGVSE): Bestimmte Gegenstände der Klasse 1 dürfen mit den dazugehörigen Stoffen und Gegenständen (Zubehör), die nicht dem Gefahrgutrecht unterliegen, zusammen verpackt werden.

- Keine Mitnahme der Genehmigung zur Beförderung von n.a.g.-Gütern der Klasse 1 (Bw24 (S, E) AGBwGGVSE): Bei der Beförderung von Gütern der Klasse 1, die einer n.a.g.-Eintragung oder der Eintragung „0190 Explosivstoff, Muster“ zugeordnet sind oder die nach der Verpackungsanweisung P 101 verpackt sind, muss keine Kopie der Genehmigung der zuständigen Behörde dem Beförderungspapier beigelegt/mitgenommen werden und nicht der Vermerk gem. Unterabsatz 5.4.1.2.1 e) erfolgen.

Die Genehmigungsbescheinigung der zuständigen Behörde liegt beim Logistikkamt der Bundeswehr vor und kann von dort jederzeit angefordert werden.

- Beförderung von Resten oder Komponenten gefährlicher Güter der Klasse 1, die beim Verschuss anfallen (Bw25 (S) AGBwGGVSE): In einem Versandstück dürfen bestimmte gleichartige Reste und/oder Komponenten zusammengepackt werden, wenn entsprechende Auflagen eingehalten werden.

Speditionen, die im Auftrag der Bundeswehr transportieren, gehören dazu.

- Verpackungen für militärische Güter der Klasse 1 (Bw27 (S, E) AGBwGGVSE): Alle vor dem 31. Dezember 1996 für gefährliche Güter der Klasse 1 in die Bundeswehr eingeführten Verpackungen, die nicht bauartgeprüft, -zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind, dürfen für die Beförderung der darin originalverpackten und aus Originalverpackungen umgepackten oder aufgeteilten Güter der Klasse 1 der Bundeswehr genutzt werden, wenn eine durch das ADR vorgeschriebene, bauartgeprüfte, zugelassene und gekennzeichnete Verpackung nicht zur Verfügung steht.